## Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 21/21 1 Ca 1142 c/20 ArbG Elmshorn



# **Beschluss vom 30.03.2021**

in dem Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein am 30.03.2021 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

### beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 04.03.2021 – 1 Ca 1142 c/20 – abgeändert:

Dem Kläger wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe für die Klagerweiterung vom 16.02.2021 bewilligt. Zur Wahrnehmung seiner Rechte wird ihm Rechtsanwalt T. F. als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.

Der Kläger hat derzeit keine Zahlung auf die Prozesskosten zu leisten.

Eine Beschwerdegebühr wird nicht erhoben.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

#### Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Versagung von Prozess-kostenhilfe für einen klagerweiternd geltend gemachten Feststellungsantrag. Mit seiner am 24.09.2020 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hatte der Kläger beantragt, festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 31.08.2020, zugegangen am 14.09.2020, nicht zum 07.09.2020 endete, sondern bis zum 22.09.2020 fortbesteht.

Dem Kläger ging es mit diesem Antrag um die Einhaltung der Kündigungsfrist nach dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe.

Mit Klagerweiterung vom 16.02.2021 beantragte der Kläger, festzustellen, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die schriftliche Kündigung vom 31.08.2020 beendet wurde, sondern über den 07.09.2020 hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbesteht.

Für diesen klagerweiternden Antrag hat das Arbeitsgericht dem Kläger mit Beschluss vom 04.03.2021 Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten versagt. Bereits zuvor hatte es dem Kläger mit Beschluss vom 18.02.2021 Prozesskostenhilfe für dessen weitere Anträge bewilligt.

Gegen den ihm am 04.03.2021 zugestellten Beschluss des Arbeitsgerichts vom 04.03.2021 hat der Kläger am 11.03.2021 sofortige Beschwerde eingelegt, der das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 15.03.2021 nicht abgeholfen hat.

II.

Die gem. § 46 Abs. 2 Satz 3, § 78 Satz 1 ArbGG, § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde des Klägers ist begründet. Für den mit der Klagerweiterung geltend gemachten Kündigungsschutzantrag bestand eine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 Abs. 1 ZPO.

1. Gem. § 114 Abs. 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Insoweit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass bei summarischer Prüfung eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen des Antragstellers besteht und das Prozesskostenhilfegesuch den gesetzlichen Mindestanforderungen genügt. Der

Rechtsstandpunkt des Antragstellers muss aus der Sicht des Gerichts zumindest vertretbar und ein Prozesserfolg unter Berücksichtigung des gegnerischen Prozessvorbringens wahrscheinlich sein. Verweigert werden darf die Prozesskostenhilfe nur dann, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (BVerfG, 13.03.1990, 2 BvR 94/88; BVerfG, 13.07.2005, 1 BvR 175/05). § 114 Abs. 1 ZPO sieht die Gewährung von Prozesskostenhilfe bereits dann vor, wenn nur hinreichende Erfolgsaussichten für den beabsichtigten Rechtsstreit bestehen, ohne dass der Prozesserfolg schon gewiss sein muss (BVerfG, 10.08.2001, 2 BvR 569/01). Der Rechtsstandpunkt der prozesskostenhilfebegehrenden Partei muss vom Gericht aufgrund ihrer Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen mindestens für vertretbar gehalten werden (Zöller/Schultzky, ZPO, 33 Auflage, § 114 Rn 24 f.). Es darf keine vorweggenommene Entscheidung der Hauptsache im Rahmen der Prozesskostenhilfeprüfung erfolgen. Die Prüfung der Erfolgsaussichten dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen (BVerfG, 13.03.1990, 2 BvR 94/88; BVerfG, 28.01.2013, 1 BvR 274/12).

2. Bei Anwendung dieser Grundsätze bestand im vorliegenden Fall eine hinreichende Aussicht auf Erfolg für den mit der Klagerweiterung geltend gemachten Kündigungsschutzantrag.

Zwar hat der Kläger nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung geltend gemacht, dass die streitbefangene Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist. Er hat sich mit seiner innerhalb der Frist des § 4 KSchG erhobenen Klage lediglich gegen die aus seiner Sicht zu kurze Kündigungsfrist gewandt. Dem Kläger kann hier aber nicht gemäß § 7 KSchG entgegengehalten werden, die Kündigung gelte als von Anfang an rechtswirksam, weil er deren Rechtsunwirksamkeit nicht rechtzeitig geltend gemacht hat. Denn es sprechen gute Argumente dafür, dass der Kläger sich auf die verlängerte Anrufungsfrist gemäß§ 6 Satz 1 KSchG berufen kann. Die Vorschrift greift nach einer

in der Literatur vertretenen Ansicht auch dann, wenn der Arbeitnehmer sich innerhalb der Frist des § 4 KSchG nicht gegen die Wirksamkeit der Kündigung schlechthin wendet, sondern etwa nur geltend gemacht hat, die Kündigung sei nicht mit der gesetzlichen, tarifvertraglich oder einzelvertraglich vereinbarten Kündigungsfrist erfolgt; § 6 KSchG n. F. sei nämlich weit auszulegen (vgl. KR/Klose § 6 KSchG, Rn 10; LSSW/Spinner, § 6 KSchG, Rn 4). In der arbeitsrechtlichen Literatur ist also zumindest umstritten, ob sich der Arbeitnehmer, der sich innerhalb der Frist des § 4 Satz 1 KSchG ausdrücklich nur gegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist gewandt hat, innerhalb des verlängerten Anrufungszeitraums sonstige Unwirksamkeitsgründe geltend machen kann (dagegen Eylert, NZA, 2012, 9, 11; dafür LSSW/Spinner, § 6 KSchG Rn 4; KR/Klose, § 6 KSchG Rn 10; differenzierend HaKO/Gallner, § 6 KSchG Rn 18 ff). Vor diesem Hintergrund ist der Rechtsstandpunkt des Klägers zumindest vertretbar, mit der Folge, dass ihm die begehrte Prozesskostenhilfe nicht wegen fehlender Erfolgsaussichten versagt werden kann.